

Informationsblatt zum Anschluss von Grundstücken an unsere öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage (Stand 2021)

1. Für den gewünschten Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage benutzen Sie bitte das „Formular Antrag Schmutzwasser“ (www.wasserverband-lausitz.de/downloads).
2. Auf der Grundlage der Schmutzwasser-Anschlussbeitragssatzung ist vor Erstellung eines neuen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage ein Schmutzwasseranschlussbeitrag zu entrichten.
3. Nach Anschlussherstellung werden die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Bereich dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt (Kostenerstattungsbescheid gemäß Kostenerstattungssatzung).
4. Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entsorgungseinrichtung angeschlossen wird, ist mit einer Grundstücksentsorgungsanlage für Schmutzwasser zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage (max. 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt) ist ein Kontrollschacht zu errichten.
5. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Schmutzwassernetz (bis zur Höhe der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstücksanschlusses) hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
6. Grundstücke, auf denen mit Kraftstoffen, Ölen und Fetten umgegangen wird, müssen über Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser verfügen (Abscheider).
7. In das Schmutzwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Schmutzwasserleitung angreifen,
 - Schmutzwässer, die nicht dem häuslichen Charakter entsprechen (z. B. aus Ställen oder Dunggruben),
 - Stoffe, die die Leitung verstopfen können (z. B. Sand, Asche, Kehricht, Küchenabfälle usw.),
 - feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Schmutzwassernetz oder die daran arbeitenden Menschen gefährden,
 - Medikamente.
8. Mit der Inbetriebnahme der Schmutzwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz des WAL sind die vorhandenen und bisher genutzten Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen außer Betrieb zu nehmen.
9. Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Hausbrunnen) darf nicht ungemessen (Wasserzähler) in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden.

Zugrunde liegende Satzungen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) in der jeweils geltenden Fassung:

- Schmutzwasser-Entsorgungssatzung
- Schmutzwasser-Anschlussbeitragssatzung
- Schmutzwasser-Gebührensatzung
- Kostenerstattungssatzung Schmutzwasser
→ www.wasserverband-lausitz.de/satzungen

Skizze „Rückstauoberkante“

